

gesetzlicher Richter

zur Hälfte (1/4), und erhalten damit insgesamt jeder 5/12.

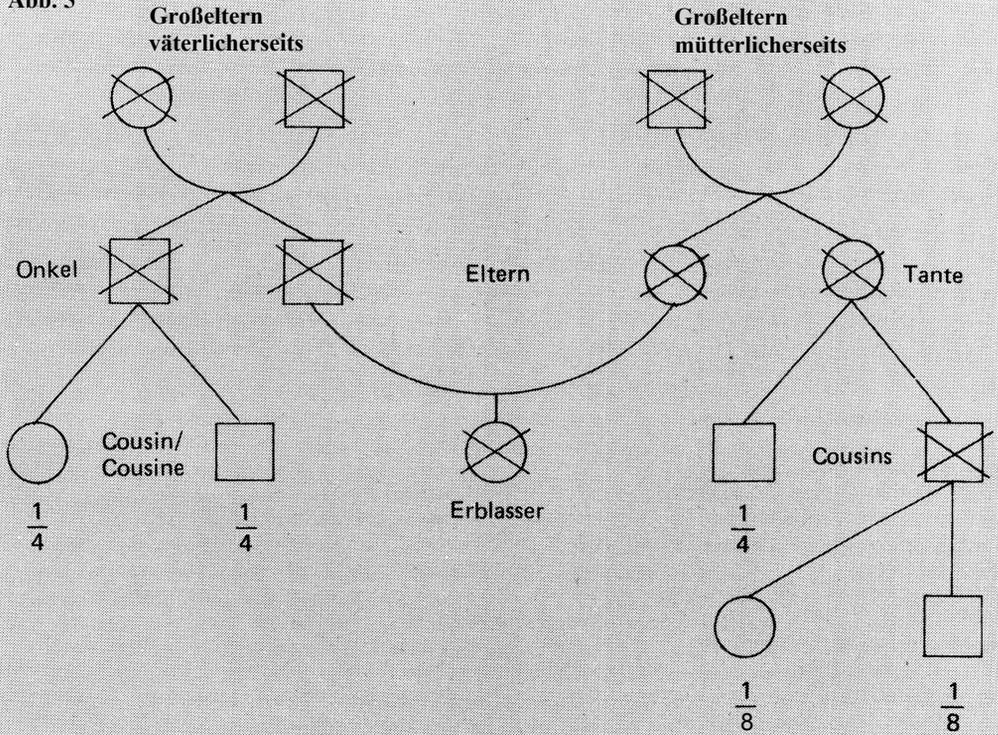
Sind Erben auch in der 2. Ordnung nicht vorhanden, erben die Verwandten der 3. **Ordnung**. Das sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen (§368 Abs. 1 ZGB), z. B. Onkel, Tante, Cousin bzw. Cousine. Die Großeltern erben zu gleichen Teilen, d.h. jeder 1/4 (§368 Abs. 2 ZGB). Ist von einem Großelternpaar nur einer am Leben, erbt er den Anteil des anderen mit, d.h. 1/2 (§368 Abs.3 ZGB). Lebt ein Großelternpaar nicht mehr, treten seine Nachkommen nach den bereits genannten Prinzipien an die Stelle der Verstorbenen (vgl. unten Abb. 5). Hat ein Großelternpaar, das nicht mehr am Leben ist, keine Nachkommen, erben die anderen Großeltern bzw. deren Nachkommen allein (§368 Abs. 4 ZGB).

Erbt der Staat, weil in keiner der 3 Ordnungen Verwandte vorhanden sind (§ 369 ZGB), wird der Nach-

laß Volkseigentum; Nachlaßverbindlichkeiten werden bis zur Höhe des Nachlaßwertes beglichen. Der Staat übernimmt damit die Verantwortung für die Regulierung von Erbfällen, wenn keine testamentarischen Erben und keine gesetzlich erbberechtigten Verwandten vorhanden sind.

gesetzlicher Richter - / Richter bzw. / Gericht, dessen Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln gesetzlich festgelegt ist. Gemäß Art. 101 Abs. 1 Verfassung darf niemand seinem g. R. entzogen werden, d. h., jeder Bürger der DDR hat Anspruch auf den g. R. Stets hat das Gericht zu entscheiden, dessen sachliche und örtliche Zuständigkeit und dessen Besetzung sich aus den für alle geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ergeben (/ Zuständigkeit der Gerichte). Es ist ausgeschlossen, daß für Einzelfälle spezielle Gerichte eingesetzt oder diskriminierende Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Personengruppen getroffen werden. Diese Bestimmung ist äußerst bedeutsam für die / Rechtssicherheit und die Gewährleistung der / Gleichberechtigung.

Abb. 5



in den Abbildungen 1-5 werden folgende Zeichen verwendet:

